

21. Entscheid vom 7. Oktober 1920 i. S. Helfer.

ZGB Art. 174, SchKG Art. 93 und 111: Anschlussrecht der Ehefrau für ihre Frauengutsersatzforderung auch an eine Lohnpfändung beim Ehemann. — Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung dieser Frage.

A. — Am 9. Februar stellte die Rekursgegnerin Frau Karoline Kaufmann beim Betreibungsamt Zürich 6 das Begehren, an der von der Rekurrentin Frau Marie Bläsy geschiedene Kaufmann, nunmehrigen Frau Helfer, gegen ihren Ehemann Josef Kaufmann erwirkten, am 8. Januar vollzogenen Pfändung, welche ausschliesslich eine Quote des im Jahre 1920 zu verdienenden Lohnes beschlägt, für ihre Frauengutsersatzforderung ohne vorgängige Betreibung teilzunehmen. Das Betreibungsamt nahm darauf am 23. Februar eine Ergänzung der Pfändung vor, welche sich ausschliesslich auf eine Quote des vom 1. Januar bis 23. Februar 1921 zu verdienenden Lohnes bezog, und setzte der Rekurrentin eine zehntägige Frist zur Bestreitung des Teilnahmeanspruches der Rekursgegnerin an.

B. — Hiegegen führte die Rekurrentin bei der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrage, die Anschlusspfändung nicht zuzulassen, indem sie unter Berufung auf JAEGER, Kommentar, 1. Ergänzung, Note 1 zu Art. 93 im wesentlichen geltend machte: Der dem Institut der Anschlusspfändung zu Grunde liegende Gedanke, dass der Ehefrau nicht zuzumuten sei, sich gefallen zu lassen, dass dem Ehemann Vermögensstücke, welche er nur durch Verbrauch von Frauengut habe anschaffen können, von dritter Seite entzogen werden, treffe auf die Lohnpfändung nicht zu. Abgesehen hievon werden die Rechte der Ehefrau mit Bezug auf den Lohn des Ehemannes bereits bei der Pfändung berücksichtigt.

C. — Sowohl das Bezirksgericht Zürich als auch das

Obergericht des Kantons Zürich haben die Beschwerde abgewiesen, letzteres durch Entscheid vom 23. Juli.

D. — Gegen diesen Entscheid hat Frau Helfer rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, unter Erneuerung ihres Beschwerdeantrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Streitig ist, ob das Recht der Ehefrau zur Teilnahme an der Pfändung gegen den Ehemann ohne vorgängige Betreibung für ihre Frauengutsersatzforderung eine Beschränkung erleide für den Fall, dass das Pfändungsobjekt in einem Lohnguthaben, speziell der Anwartschaft auf erst noch zu verdienenden Lohn besteht. Da das Objekt der Pfändung durch das SchKG umschrieben wird, ist auch die Frage, ob der Anschluss der Ehefrau an eine gegen den Ehemann gerichtete Pfändung deswegen unzulässig sei, weil der im übrigen der Pfändung unterworfenen Gegenstand wegen seiner besondern Natur nicht Objekt der Anschlusspfändung der Ehefrau bilden könne, eine betreibungsrechtliche Frage und daher von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

2. — Art 174 ZGB und 111 SchKG räumen für den Fall, dass gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben wird, dem andern Ehegatten die Befugnis ein, für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis ohne vorgängige Betreibung an der Pfändung teilzunehmen. Eine Einschränkung mit Bezug auf die Natur des Pfändungsgegenstandes ist dabei nicht gemacht. Allerdings wird die Auffassung vertreten, für die Frauengutsforderung sei der Anschluss der Ehefrau an eine Lohnpfändung beim Ehemann der Natur der Sache nach ausgeschlossen, weil Forderungen dieser Art dadurch nicht gefährdet werden, was die Voraussetzung für das Anschlussrecht der Ehefrau bilde (so JAEGER, a. a. O.). Allein abgesehen davon, dass nach

dem Gesagten das Gesetz der Ehefrau das Recht zum Anschluss an jede Pfändung ohne Ausnahme gewährt, wird die Frauengutsforderung auch durch eine Lohnpfändung beeinträchtigt; denn diese entzieht dem Ehemann einen Teil seines Lohnes, den er andernfalls zur Anschaffung von Vermögensgegenständen verwenden könnte, welche als Haftungsobjekte für die Frauengutsforderung in Betracht fielen. Auch kann das Bedürfnis zur Ausübung des Anschlussrechts für die Frauengutsforderung gegenüber einer Lohnpfändung beim Ehemann nicht etwa deswegen verneint werden, weil die Rechte der Ehefrau am Lohn bereits beim Pfändungsvollzug berücksichtigt würden; denn da, wie sich *e contrario* aus Art. 93 SchKG ergibt, die Pfändung von Lohn Guthaben nur soweit unzulässig ist, als sie nicht dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich — d. h. zur Fristung ihres Lebensunterhaltes — notwendig sind, wird bei der Lohnpfändung gegen den Ehemann nur der Unterhaltsanspruch der Frau, nicht aber ihr Anspruch auf Ersatz des nicht mehr vorhandenen Eingebachten gewahrt.

3. — Gegen die Zulässigkeit des Anschlusses an die Lohnpfändung kann auch nichts aus dem Wortlaute des Art. 210 ZGB hergeleitet werden, mit dem Hinweise darauf, dass die Ehefrau ihre Ersatzforderung nur bei Pfändung von Vermögenswerten geltend machen dürfe, der zukünftige Lohn aber nur eine Anwartschaft, nicht einen Vermögenswert darstelle. Ob sich diese beiden Begriffe wirklich schlechthin ausschliessen, kann dahingestellt bleiben. Denn auf den in Art. 210 ZGB gebrauchten Ausdruck « Vermögenswert » darf deswegen kein besonderes Gewicht gelegt und darin insbesondere nicht ein Gegensatz zur Lohnpfändung gefunden werden, weil der deutsche Text gegenüber der französischen Redaktion, die für eine solche Auslegung keinen Anhaltspunkt bietet, keine materielle Differenz, son-

dem nur eine redaktionell verschiedene Ausdrucksweise enthält, der keine weitere Bedeutung zukommt.

4. — Für die Zulässigkeit des Anschlusses der Ehefrau an Lohnpfändungen beim Ehemann spricht auch die Vorschrift des Art. 175 ZGB, wonach die Ehefrau zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil angeordneten Gütertrennung selbständig die Betreibung gegen den Ehemann anzuheben befugt ist, die gegebenenfalls ebenso wie jede andere Betreibung zur Pfändung künftigen Lohnes führen kann. Steht es aber der Ehefrau zu, für ihre Frauengutsersatzforderung den Zwang auch in den künftigen Lohn ihres Ehemannes zu vollstrecken, sofern ihr der Weg der selbständigen Betreibung geöffnet ist, so rechtfertigt es sich nicht, ihr die Inanspruchnahme dieses Haftungsobjekts dann zu versagen, wenn sie zu deren Geltendmachung auf die Anschlusspfändung angewiesen ist. Denn das Recht zur Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung soll ja gerade die Ehegatten vor den Nachteilen schützen, welche ihnen aus dem von den gesetzlichen Ausnahmefällen abgesehen regelmässig geltenden Verbot der selbständigen Betreibung gegeneinander erwachsen können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.